

55. Tagung der Kammerversammlung
am 12. November 2016

Beschlussvorlage Nr. 3

Satzung
zur Änderung der Beitragsordnung der Sächsischen Landesärztekammer

Vom 28. November 2016

Aufgrund von § 8 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 und § 14 Abs. 1 des Sächsischen Heilberufekammergesetzes (SächsHKaG) vom 24. Mai 1994 (SächsGVBl. S. 935), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Februar 2016 (SächsGVBl. S. 42) geändert worden ist, hat die Kammerversammlung der Sächsischen Landesärztekammer am 12. November 2016 die folgende Satzung zur Änderung der Beitragsordnung der Sächsischen Landesärztekammer (Beitragsordnung) vom 26. Juni 2002 beschlossen:

Artikel 1

Die Beitragsordnung der Sächsischen Landesärztekammer vom 26. Juni 2002 (genehmigt mit Bescheid des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Familie vom 24. Juni 2002, Az. 61-5415.21/4, veröffentlicht im Ärzteblatt Sachsen, Heft 7/2002, Seite 337) zuletzt geändert mit Satzung vom 24. November 2014 (genehmigt mit Bescheid des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz vom 20. November 2014, Az. 26-5415.21/4, veröffentlicht im Ärzteblatt Sachsen, Heft 12/2014, Seite 501) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

In Absatz 3 werden die Sätze 3 und 4 gestrichen.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

In Absatz 5 Satz 2 wird die Angabe „2.500 EUR“ durch die Angabe „3.500 EUR“ ersetzt.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst:

„§ 4 Sonderregelungen“

b) Nach Absatz 3 werden folgende Absätze 4 bis 6 angefügt:

„(4) Mitglieder, die am Stichtag nach § 1 Abs. 3 eine Berufs- oder Erwerbsunfähigkeitsrente beziehen, zahlen keinen Kammerbeitrag, sofern sie keiner ärztlichen Tätigkeit nachgehen. Anderenfalls gelten die Bestimmungen des Absatzes 3 für Mitglieder im Ruhestand entsprechend.

(5) Ärzte, die im laufenden Beitragsjahr auf Grund der ihnen erstmalig erteilten Berufserlaubnis oder Approbation Mitglied der Landesärztekammer werden (Berufsanfänger), sind in dem betreffenden Beitragsjahr vom Kammerbeitrag befreit. Das gilt auch für Ärzte, die vor der Begründung der Mitgliedschaft in der Landesärztekammer in keiner anderen deutschen Ärztekammer Mitglied waren (Zuzug aus dem Ausland). Der Jahresbeitrag wird anteilig nach vollen Monaten erhoben, wenn die Mitgliedschaft in der Landesärztekammer endet, ohne dass eine freiwillige Mitgliedschaft oder eine Mitgliedschaft bei einer anderen Landesärztekammer begründet wird.

(6) Mitglieder, die Leistungen aus dem Fonds der Sächsischen Ärztehilfe erhalten, sind in dem betreffenden Beitragsjahr vom Kammerbeitrag befreit.“

4. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Vordruck“ die Wörter „oder über das Mitgliederportal“ eingefügt.

b) In Absatz 3 wird die Angabe „und 3“ durch die Angabe „3 und 4“ ersetzt.

c) Nach Absatz 3 werden folgende Absätze 4 und 5 angefügt:

„(4) Der Beitrag kann bei prozentualer Ermittlung oder bei anteiliger Festsetzung auf den vollen Eurobetrag abgerundet werden.

(5) Bei rechtzeitiger Einreichung der Selbsteinstufung einschließlich der erforderlichen Nachweise über das Mitgliederportal bis zum 1. März des Beitragsjahres sowie bei Vorliegen eines gültigen SEPA-Lastschriftmandates ermäßigt sich der Kammerbeitrag um 3 %.“

5. § 6 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Die Angabe „2.500 EUR“ wird durch die Angabe „3.500 EUR“ ersetzt.

6. § 9 wird wie folgt geändert:

§ 9 Abs. 3 wird gestrichen.

7. Die Anlage gemäß § 2 Abs. 5 der Beitragsordnung der Sächsischen Landesärztekammer wird wie folgt neu gefasst:

Anlage gemäß § 2 Abs. 5 der Beitragsordnung der Sächsischen Landesärztekammer
(gültig ab Beitragsjahr 2017)

Tabelle über Kammerbeiträge
Mindestbeitrag 15 EUR

Beitragsstufe	Einkünfte pro Jahr in EUR		Jahresbeitrag in EUR
	über	bis	
1		5.000	15
2	5.000	10.000	25
3	10.000	15.000	50
4	15.000	20.000	70
5	20.000	25.000	95
6	25.000	30.000	120
7	30.000	35.000	145
8	35.000	40.000	170
9	40.000	45.000	195
10	45.000	50.000	220
11	50.000	55.000	245
12	55.000	60.000	270
13	60.000	65.000	295
14	65.000	70.000	320
15	70.000	75.000	345
16	75.000	80.000	370
17	80.000	85.000	395
18	85.000	90.000	420
19	90.000	95.000	445
20	95.000	100.000	470
21	100.000	105.000	490
22	105.000	110.000	515
23	110.000	115.000	540
24	115.000	120.000	565
25	120.000	125.000	590
26	125.000	130.000	610
27	130.000	135.000	635
28	135.000	140.000	660
29	140.000	145.000	685
30	145.000	150.000	710
31	150.000	155.000	735
32	155.000	160.000	755
33	160.000	165.000	780
34	165.000	170.000	805
35	170.000	175.000	830
36	175.000	180.000	855
37	180.000	185.000	880
38	185.000	190.000	900
39	190.000	195.000	925
40	195.000	200.000	950
41	200.000	205.000	975
42	205.000	210.000	1.000
43	210.000	215.000	1.025
44	215.000	220.000	1.045

45	220.000	225.000	1.070
46	225.000	230.000	1.095
47	230.000	235.000	1.120
48	235.000	240.000	1.145
49	240.000	245.000	1.170
50	245.000	250.000	1.190
51	250.000	729.167	0,48 % der Einkünfte
Höchstbeitrag	729.167		3.500

Artikel 2

Die Satzung zur Änderung der Beitragsordnung der Sächsischen Landesärztekammer tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Dresden, 12. November 2016

Erik Bodendieck
Präsident

Dr. med. Michael Nitschke-Bertaud
Schriftführer

Das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz hat mit Schreiben vom 23. November 2016, AZ 21-5415.21/4, die Genehmigung erteilt.

Die vorstehende Satzung zur Änderung der Beitragsordnung der Sächsischen Landesärztekammer wird hiermit ausgefertigt und gemäß § 15 Abs. 2 der Hauptsatzung bekannt gemacht.

Dresden, 28. November 2016

Erik Bodendieck
Präsident